

welche ebenfalls davon ausgeht, von der Erduldung des Schuldarrests, der sich der Schuldner unterzieht, rückwärts auf ein Zahlungsvermögen zu folgern, schlägt dabei den Weg ein, daß sie den Schuldarrest nach den verschiedenen Graden seiner Dauer mit der Größe der Schuld selbst vergleicht. Etwas Wahres mag allerdings diesem comparativen Verfahren zu Grunde liegen.

Wenn das Uebel, welches der Schuldarrest herbeiführt, im Verhältniß zu den Opfern und Entbehrungen, welche die Contractserfüllung erheischt, als das kleinere erscheint, dann kann man wenigstens bei solchen Subjecten, die den Arrest nur als Einbuße der Freiheit betrachten, und dabei einen Ehrenpunkt nicht in Betracht ziehen, voraussetzen, daß sie sich dem Schuldarreste, zwischen beiden Uebeln wählend, unterwerfen. Es wird in keinem Lande an Subjecten fehlen, die bereit sind, sich mehrjährigem Schuldarrest zu unterwerfen, wenn sie damit einen Vermögenserwerb machen können, der ihnen für die übrige Lebenszeit einen ihren Ansprüchen an Lebensgenuß entsprechenden Vermögenszustand sichert.

Auf solchen Wahrnehmungen und Erfahrungen beruht die Idee des französischen Gesetzgebers, eine Vergleichungsscala hinzustellen, indem das französische Gesetz, Art. 5, sagt, der Schuldarrest dauert bei einer Forderung von 500 Francs ein Jahr; — bei einer über 500 Francs bis 1000 Francs zwei Jahre; — bei einer bis 3000 Francs drei Jahre; — bei einer bis 5000 Francs vier Jahre; — und bei einer über 5000 Francs fünf Jahre.

Bei dem Allen scheint doch eine Bemessung der Gefängnißhaft nach der Größe der Forderung nicht sicher und zuverlässig, jedenfalls trügerisch, wenn es darauf ankommt, von dem erlittenen Schuldarrest auf Unvermögen des Schuldners zu folgern, und dies schon deswegen, weil die Schätzung des Werthes der Freiheit und des Werthes des Reichthums sehr relativ ist, und sich nach der Persönlichkeit des Schuldners richtet. Das Gesetz, welches diese Scala einführt, kann aber auch unter gewissen Voraussetzungen eine ungleiche Behandlung der Schuldner zur Folge haben. Vorausgesetzt nämlich, daß der Schuldner wirklich unvermögend wäre, mit Zahlung aufzukommen, so scheint es nicht wohl verantwortlich, daß man den, der mehr schuldet, bloß darum härter behandelt, als den andern, welcher weniger schuldet. Dazu kommt aber noch, daß man die Erduldung einer gewissen Dauer des Schuldarrests überhaupt nicht als ein Mittel, sich von der Schuld zu befreien, achten kann, daß man daher bei dem Schuldner nicht leicht die Absicht voraussetzen mag, daß er die Länge des Arrests mit einer Summe vergleiche, die er ersparen will, wo man ihm zutrauen dürfte, daß er Jahre der Freiheitsberaubung an verhältnißmäßigen Gelderwerb setzen möchte. Denn die Schuld bleibt nach überstandnem Schuldarrest unverrückt, und dem Gläubiger der Weg offen, durch Hülfsvollstreckung in die Güter, Inhibition zu seiner Befriedigung zu gelangen. In allen diesen Beziehungen hat es angemessener geschienen, für alle Schuldverhältnisse eine gleiche Dauer des Schuldarrests, sowohl des auf Angelohniß zu verfügenden, als des als Executionsmittel eintretenden festzusetzen. Selbst die Beobachtung, daß es Subjecte geben könne, die aus Hartnäckigkeit das gesetzliche Pensum des Schuldarrests über sich ergehen lassen würden, ohne deswegen zur Befriedigung des Klägers die ihnen zu Gebote stehenden Anstalten zu treffen, kann nicht wider diese Richtung der Gesetzgebung angezogen werden. Die Humanität, welche hier befolgt werden muß, gebietet, daß man sich für den Unglücklichen vermittele, wenn auch daraus ein böswilliger Schuldner für sich Vortheile ziehen würde. Die preussische Gesetzgebung hat ein ähnliches System befolgt, und hat für alle Schuldverhältnisse die Dauer der Schuldhaft auf 5 Jahre bestimmt.

Das Gesetz vom 11. Mai 1839 enthält §. 1 die Bestimmung: Ein Wechselschuldner, welcher auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger zur persönlichen Haft gebracht wird, ist derselben nach Ablauf von fünf Jahren zu entlassen, und darf auf den Grund früher vorhandener Wechselschulden auch nicht von Neuem verhaftet werden. Eine Verlängerung der Haft über diese Dauer hinaus ist nur unter der in Unserer Ordre vom 3. Juli 1832 vorgeschriebenen Bedingung zulässig. Das preussische Gesetz hat die für französische Staatsangehörige durch das obberregte Gesetz bestimmte längste Dauer des Schuldarrests zur allgemeinen Regel erhoben.

Der vorliegende Entwurf hat die höchste Dauer des Schuldarrests auf zwei Jahre gesetzt, und erscheint in dieser Hinsicht noch milder, als das preussische Gesetz. Man hat jedoch hierbei in Betracht zu ziehen, daß man nach dem Entwurfe auch eine Möglichkeit statuirt, daß in einzelnen besondern Fällen eine Erstreckung des Schuldgefängnisses über 10 und noch mehr Jahre vorkommen kann. An sich ist man überzeugt, daß eine zweijährige Schuldhaft ein großes Uebel ist. Ein Strafarrrest von gleicher Dauer ist zwar allerdings, seiner Modalität nach, ein härteres Uebel. Er setzt aber auch, wo er eintritt, schon schwere Verletzungen des Criminalgesetzes voraus. Schon in dieser Vergleichung des Schuldners mit Uebelthätern liegt eine große Härte. Eine zweijährige Abgeschiedenheit des Schuldners von seinem Geschäft und Hausstande, die völlige Verzichtung auf den Genuß des geselligen Umgangs und der Natur ist schwerer zu ertragen, und es könnte wohl gerechtfertigt werden, wenn eine Gesetzgebung, welche die Dauer der Haft nicht comparativ, nach Verhältniß der schuldigen Summen bemessen lassen will, die feste Bestimmung der Dauer auf einen Zeitraum stellet, der im französischen Gesetz gewissermaßen zwischen der längsten und kürzesten Dauer mitten inne steht, und muthmaßlich am häufigsten vorkommt, da Wechselerforderungen bis zur Höhe von 1000 Fr. gewiß unter denen, die zum Arrest führen, die Mehrzahl ausmachen werden. Aber gesetzt, man könnte sich auch dafür entscheiden, daß es an sich angemessen wäre, den Schuldarrest bis zu fünf Jahren eintreten zu lassen, so hat auf der andern Seite der preussische Gesetzgeber die Bedingung sehr richtig erkannt, unter welcher dies neben der Rücksicht auf Humanität bestehen mag. Mit diesen 5 Jahren muß aller Schuldarrest eines Individui abgethan sein, welcher aus den sämtlichen bis zum Antritt des Schuldarrests contrahirten Schuldverhältnissen gesucht wird. Der Schuldner darf auch nicht auf den Grund früher vorhandener Wechselschulden auf den Antrag anderer Gläubiger von neuem verhaftet werden.

Der Schuldner erlangt also durch den fünfjährigen Wechselarrest eine Sicherstellung vor den Angriffen Aller, die Wechsel von ihm in Händen haben.

Da das preussische Gesetz geht so weit, daß selbst die Wechsel, welche der Wechselschuldner während der fünf Jahre ausstellen würde, nachdem die 5 Jahre verfloßen sind, nicht weiter zum Wechselarrest führen können. Denn das angezogene Gesetz sagt §. 2, daß nur wegen Wechselschulden, welche nach Ablauf der fünfjährigen Haft entstanden sind, die persönliche Haft abermals zulässig sein solle. Mit diesen Ansichten nun hat man sich nicht vereinigen können. Man muß hierbei darauf das Absehen richten, daß der Anspruch auf Vollziehung des Schuldarrests ein Recht des Gläubigers ist. Jeder, welcher einen Anspruch hat, wegen dessen er auf Schuldarrest klagen mag, muß befugt sein, die Schuldhaft in seinem Interesse zu verfolgen. Er kann aus seinem Rechte nicht verdrängt werden, weil er mit einem